

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender
- Matthias Münning -
Tel.: 0251/591-237
Geschäftsführer
- Bernd Finke -
Tel.: 0251/591-6530/6531
Fax: 0251/591-6539
E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28
Briefe: 48133 Münster
Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung
Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster
Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00
BAGüS im Internet: www.bagues.de

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06
BAGüS-SGB XI-00

18.08.2009

Mitglieder-Info Nr. 64/2009

**Kosten für den Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung im europäischen Ausland
hier: Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16.07.2009 (Anlage)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landessozialgericht hatte in einem Verfahren über die Kostenerstattung für Sachleistungen bei der vollstationären Pflege dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen vorgelegt, die mit dem o. a. Urteil nunmehr beantwortet wurden.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die inzwischen verstorbene Klägerin war gemeinsam mit ihrem Ehemann in Deutschland pflegeversichert und bezog Leistungen aus dieser Versicherung. Da der Ehemann beabsichtigte, sich beruflich nach Österreich zu orientieren, wechselte die Klägerin in ein in Österreich staatlich anerkanntes Pflegeheim.

Ihren Antrag an die Beklagte Deutsche Pflegekasse auf Leistungen zur vollstationären Pflege in diesem Pflegeheim lehnte die Beklagte ab, da das österreichische Recht für derartige Pflegeleistungen keine Sachleistungen vorsehe. Es bestehe lediglich ein Anspruch auf Auszahlung des deutschen Pflegegeldes. Die Klage war aber auf die Erstattung der höheren Kosten der Sachleistung gerichtet.

Der EU-GH hat nunmehr entschieden, dass ein Versicherter einen Anspruch auf Kostenerstattung für Sachleistungen bei der vollstationären Pflege verlieren kann, wenn diese Person aus einem deutschen Pflegeheim in eine Einrichtung im EU-Ausland wechselt.

Alles Nähere zu den Fragen und zur Begründung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Urteil.

Hinweis:

Das offiziell verbreitete Urteil ist im Übrigen nicht anonymisiert.

Mit freundlichem Gruß

gez.:

Bernd Finke